



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 9

Bayreuth, 19. März 2020

Die Wahlleiterin des Landkreises Bayreuth

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Stichwahl des Landrats am Sonntag, 29. März 2020

1. Sitzung des Wahlausschusses für die Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Montag, den 30.3.2020 um 17:00 Uhr im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 261.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Firstbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 öffentlichen Anschlag am Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth

2.2 Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamts Bayreuth (<https://www.landkreis-bayreuth.de>)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt die Wahl ablehnen können, ist die unter Nr. 2.1 genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

16. März 2020
Froschauer
Kreiswahlleiterin

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVP-); Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Betrieb einer Wasserkraftanlage in Vorderröhrenhof, Bad Berneck und Bau eines Tieraufstiegs

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Georg Althaus beantragt die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für die Wasserkraftanlage in Vorderröhrenhof.

Die bestehende Wasserkraftanlage soll im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden und um eine Tieraufstiegsanlage ergänzt werden.

Für diese Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die bestehende Wasserkraftanlage wird nicht verändert. Der Tieraufstieg wird durch eine brachliegende landwirtschaftliche Fläche (Wiese) gebaut,

die teilweise als Biotopfläche kartiert ist. Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage ergeben sich keine Veränderungen. Der Bau des Tieraufstiegs ermöglicht Fischen und anderen Tieren das Querbauwerk zu umschwimmen. Die Durchgängigkeit wird dadurch hergestellt.

- Bei der Planung wurde, mit dem Ziel einer verantwortungsbewussten Wasserkraftnutzung, auf die vorkommenden Fischarten im Weißen Main geachtet und das Gefälle des natürlichen Gewässerstroms berücksichtigt.
- Der Tieraufstieg greift am Rande in die geschützte Biotopfläche ein. Die Herstellung der Durchgängigkeit rechtfertigt den untergeordneten Eingriff.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 5. März 2020
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat

Inhalt:

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Stichwahl des Landrats am Sonntag, 29. März 2020

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVP-);
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den Betrieb einer Wasserkraftanlage in Vorderröhrenhof, Bad Berneck und Bau eines Tieraufstiegs

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 15.3.2020

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 15. März 2020

Der Wahlausschuss ermittelte in seiner Sitzung am 16.03.2020 für die Wahl des Landrats folgendes abschließendes Ergebnis:

die Zahl der Stimmberechtigten:	85.533
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	60.012
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	58.989
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	1.023

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungszahl	Namen des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Bauer, Klaus, Verwaltungsleiter	25.008
02	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Freiherr von und zu Heßberg, Andreas, Dr., Diplom-Geoökologe	6.263
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Fischer, Jan-Michael, Produktmanager für Energiedienstleistungen	7.180
06	Freie Demokratische Partei (FDP)	Hiery, Hermann, Prof. Dr., Universitätsprofessor	2.438
07	Freie Wählergemeinschaft Landkreis Bayreuth (FWG)	Wiedemann, Florian, Dipl.-Kfm. (Univ.), Wirtschaftspädagoge	18.100

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 29.3.2020 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungszahl	Namen des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Bauer, Klaus, Verwaltungsleiter	25.008
07	Freie Wählergemeinschaft Landkreis Bayreuth (FWG)	Wiedemann, Florian, Dipl.-Kfm. (Univ.), Wirtschaftspädagoge	18.100